

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

33. Sitzung, 19.03.1861

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

Bericht über die Verhandlungen

des dreizehnten Landtags

des Großherzogthums Oldenburg.

Dreiunddreißigste Sitzung.

Oldenburg, den 19. März 1861. Morgens 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Bericht der dritten Abtheilung über die stattgehabte Neuwahl im ersten Wahlkreise.
 - 2) Schreiben der Staatsregierung vom 16. März 1861, betr. Vertagung des Landtags. (S. 905 der Abklatsche.)
 - 3) Bericht des Ausschusses zur Begutachtung des Entwurfes eines Gesetzes, betr. die Reorganisation der Wittwen-, Waisen- und Leibrenten-Casse. (Gesetzentwurf: Nr. 60 der gedruckten Anlagen, S. 455 ff.; Bericht des Ausschusses: S. 795—826 der Abklatsche.)

Vorsitzender: Vicepräsident Dannenberg.

Am Ministertische: die Herren Regierungs-Commissaire Bucholz und Becker.

Nach eröffneter Sitzung verliest der Schriftführer Ruffell das Protocoll der letzten Sitzung; dasselbe wird genehmigt.

Da Eingänge nicht vorliegen, so wird sofort zur Tagesordnung, und zwar zunächst zu der Prüfung der Neuwahl im ersten Wahlkreise übergegangen.

Berichterstatter der dritten Abtheilung **Strackerjan II.:** Zu der angeordneten Neuwahl im ersten Wahlkreise für den ausgetretenen Abg. Kläveemann II. seien die Wahlmänner im Allgemeinen gehörig geladen worden; es fänden sich jedoch nicht bei den Acten die Insinuationsatteste für den Stadtdirector Wöbken und den Banquier Ballin, welcher Umstand übrigens aber bedeutungslos sei, da beide Wahlmänner im Wahltermine erschienen seien. Von den 51 Wahlmännern hätten sich im Ganzen 37 im Wahltermin eingefunden, und seien bei der stattgehabten Wahl 26 Stimmen auf den Landesökonomie-Commissair Ruder gefallen; 10 Stimmen habe der Zimmermeister W. Meyer und 1 Stimme der Buchhändler Berndt erhalten. Es seien zwar die Mitglieder der Abtheilung nicht vollständig erschienen, doch hätten die Anwesenden keinen Anlaß gefunden, die Wahl zu beanstanden. Die Abtheilung beantrage daher:

Die am 13. März d. J. im ersten Wahlkreise stattgehabte und auf den Landesökonomie-Commissair Ruder gefallene Neuwahl für gültig zu erklären.

Der Antrag der Abtheilung wird von der Versammlung angenommen und ist damit die Wahl für gültig erklärt.

Es erscheint hierauf auf erfolgte Einladung der Abg. Ruder im Saale, und wird derselbe, da er noch nicht Mitglied des Landtags gewesen ist, in der im Art. 130 §. 1 des Staatsgrundgesetzes vorgeschriebenen Weise feierlich vom Vicepräsidenten in Eid und Pflicht genommen.

Vicepräsident: Bevor weiter in der Tagesordnung vorgeschritten werde, habe der Herr Reg.-Comm. Bucholz das Wort.

Reg.-Comm. Bucholz: Er habe dem Landtage mitzutheilen, daß in den ersten Tagen noch eine ziemlich umfangreiche Vorlage an denselben gelangen werde. Es enthalte diese Vorlage verschiedene Militairgesetze. Er mache diese Mittheilung schon jetzt, damit der Landtag die Wahl der Ausschüsse in Erwägung nehmen und diese Wahl nachher ohne Zeitverlust vor sich gehen könne. Er glaube nicht, daß es zur Wahl der Ausschüsse nothwendig sei, die Vorlagen speciell zu kennen; er könne soviel mittheilen, daß dieselben Gesetze strafrechtlicher und privatrechtlicher Natur beträfen.

Die Versammlung geht sodann über zu dem weiteren Gegenstand der Tagesordnung, dem Schreiben der Staatsregierung vom 16. März 1861, worin dieselbe den Landtag ersucht, nach weiterer Erwägung sich damit einverstanden erklären zu wollen, daß der Landtag etwa vom 23. März bis zum 8. April — wobei die Ausschüsse über die dringlichsten

Sachen schon früher wieder zusammentreten könnten — vertagt werde.

Es wird hierüber die Berathung eröffnet.

Abg. **Ahlhorn**: Er glaube, daß der Landtag sich schon dahin ausgesprochen habe, daß eine so kurze Vertagung seinen Wünschen nicht entspreche. Derselbe wünsche, daß eine Vertagung bis zum Herbst, oder wenigstens doch für die Zeit, wie der Antrag des Abg. Wulff es ausspreche, eintrete. Jedenfalls aber werde es sehr unzweckmäßig sein, wenn der Landtag vor dem dritten oder vierten Mai wieder zusammentrete, da grade in den Monat April für die Landleute die dringendsten Arbeiten fielen. Vielleicht werde sich der Herr Reg.-Commissair über eine Vertagung bis zu dieser Frist äußern.

Reg.-Comm. **Bucholz**: Der principale Antrag des Landtags sei auf eine Vertagung desselben bis zum Herbst gerichtet; es sei aber dabei vorausgesetzt, daß das Finanzgesetz vorher zu Stande komme, da man doch gewiß nicht gewünscht habe, daß eine Verständigung hierüber auch bis zum Herbst ausgesetzt bleibe. Es erscheine jedoch bei näherer Erwägung, was wohl Jeder einsehen werde, nicht möglich, in dieser kurzen Zeit eine Verständigung über das Finanzgesetz herbeizuführen, und damit falle denn auch die Rätlichkeit einer Vertagung bis zum Herbst. — Dieselben Gründe sprächen sodann auch gegen eine Vertagung bis zum Mai, da manche wichtige Angelegenheiten, namentlich Bauten von der Vereinbarung über das Finanzgesetz abhängen. Auf diesen Erwägungen beruhe der Wunsch der Staatsregierung, eine Vertagung nur bis zum 8. April eintreten zu lassen und wünsche sie sehr, daß hiermit der Landtag sich einverstanden erkläre.

Abg. **Wibel**: Er seines Theils bezweifle, daß der Herr Reg.-Commissair das Zustandekommen des Finanzgesetzes auch bis Mai in Aussicht stellen könne. Unter diesen Umständen halte er das, was der Antrag des Abg. Wulff wolle, für das Richtige, den er hiermit dahin wieder aufnehme:

Der Landtag wolle beschließen:

„Hohe Staatsregierung zu ersuchen, den Landtag am 23. März bis zum 21. Mai d. J. zu vertagen, unter der Voraussetzung daß die Ausschüsse für die noch zu erwartenden Militairgesetze, für die Vorlage 68 (Wegeordnung), 69 (Justizorganisation der Fürstenthümer) und des Recrutirungsgesetzes, am 3. Mai wieder zusammentreten werden.“

Der Antrag wird unterstützt und kommt mit zur Berathung.

Abg. **Vengler**: Wenn eine längere Vertagung nicht zu erreichen sei, so sei es doch das Richtigere, lieber eine kurze, als gar keine Vertagung zu nehmen. Daß den Landleuten mit der kurzen Vertagung um Ostern wenig gedient sei, glaube er auch; vielleicht werde aber die Staatsregierung die Vertagung nach Ostern noch um acht Tage verlängern.

Abg. **Selkman II.**: Er habe noch nicht wie der Abg. Wibel die Hoffnung aufgegeben, daß das Finanzgesetz zu Stande kommen werde. Man werde zugeben, daß es höchst

nachtheilig sei, wenn über dasselbe eine Vereinigung nicht bald erreicht werde; eine Reihe wichtiger Anlagen sei davon abhängig, namentlich Chausseebauten, die sämmtlich sistirt werden müßten. Er glaube hiernach, daß es sehr im Interesse des Landes liege, daß die Berathungen möglichst bald wieder begönnen. Auch mache er darauf aufmerksam, daß durch ein noch weiteres Hinausschieben für die Bauten grade die beste Zeit verloren gehe. Er erkenne es durchaus an, daß für einzelne Mitglieder eine längere Vertagung sehr wünschenswerth sei, er glaube aber, daß bei so wichtigen Interessen des Landes die Interessen der Einzelnen zurücktreten müßten.

Abg. **Wibel**: Zu Stande kommen werde das Finanzgesetz allerdings, aber schwerlich durch Nachgiebigkeit des Landtags, sondern nur durch eine Entscheidung, die sie Alle in Frieden und Ruhe abwarten könnten.

Abg. **Selkman II.**: Daß innerhalb der jetzigen kurzen Zeit vor der Vertagung das Finanzgesetz zu Stande komme, werde wohl Niemand glauben; er habe aber darauf aufmerksam gemacht, daß, je später man wieder beginne, desto später eine Vereinigung über das Gesetz zu Stande kommen und desto nachtheiliger dies für das Land sein werde.

Abg. **Ahlhorn**: Er sei für den Antrag des Abgeordneten **Wibel**. Er wisse auch nicht, weshalb die Chausseebauten verzögert werden sollten; die Mittel dazu seien ja bewilligt und so könne man gleich beginnen. Im vorigen Herbst habe die Staatsregierung ohne Bewilligung des Landtags einen Chausseebau begonnen, und seien die 10,000 \mathfrak{R} , die man in ungünstiger Jahreszeit darauf verwendet habe, fast rein weggeworfen, weil Vieles wieder verbessert werden müsse und jetzt wolle man nicht einmal im Frühjahr beginnen!

Abg. **Ruffell**: Nach der vom Herrn Reg.-Commissair gegebenen Erklärung scheine eine Hoffnung auf Vertagung bis Anfang oder Mitte Mai nicht mehr gehegt werden zu können. Da aber gewiß Alle wünschten, daß den Deconomen Zeit zur Besorgung ihrer ländlichen Geschäfte gegeben werde, er auch glaube, daß diesen ein jeder Tag, den sie mehr erlangten, sehr erwünscht sein werde, so erlaube er sich folgenden Antrag, der vielleicht eine Verständigung herbeiführen werde, zu stellen:

Der Landtag beschliesse:

die Staatsregierung zu ersuchen: die Vertagung des Landtags vom 23. oder 27. März bis zum 16. April d. J. zu erstrecken, wobei den Ausschüssen über die dringlichsten Sachen, insbesondere für die noch zu erwartenden Militairgesetze, die Wegeordnung und die Justizorganisation in den Fürstenthümern Birkenfeld und Lübeck die Verpflichtung aufzuerlegen sei, schon früher, spätestens am 6. April d. J. wieder zusammenzutreten.

Es sei dieser Antrag als ein Verbesserungsantrag zum Vorschlag der Staatsregierung statt Annahme desselben anzusehen. Durch Annahme dieses Antrages werde ein Doppeltes erreicht: einmal würden durch das frühere Zusammentreten

der Ausschüsse die Arbeiten in derselben Weise erledigt werden, als wenn der Landtag selbst früher zusammenkomme und auf der anderen Seite werde es mehreren Abgeordneten, die nicht in den betreffenden Ausschüssen seien und bei einem Zusammensein des Landtags ihre Zeit unthätig verbringen müßten, ermöglicht, diese Zeit zu Hause zu verwenden. Auch werde durch den Antrag für die Staatskasse eine Ersparung erzielt. Er empfehle daher seinen Antrag zur Annahme und wünsche sehr, daß auch die Staatsregierung sich mit demselben einverstanden erklären möge. — Für den Fall der Annahme des Antrages des Abg. Wibel und Genossen wünsche er seinen Antrag als eventuellen Zusatz zu demselben betrachtet zu wissen.

Der Antrag findet genügende Unterstützung und kommt sofort mit zur Berathung.

Reg.-Commissair **Bucholz**: Wenn er den Antrag recht gehört habe, so gehe derselbe dahin, daß die Vertagung bis zum 16. April, also noch um acht Tage länger erstreckt werde. Er habe hierüber keine bestimmte Instruction und könne daher keine bestimmte Zusicherung geben, glaube aber wohl, daß die Staatsregierung darauf eingehen werde, besonders, da die Ausschüsse früher wieder zusammen treten sollten. Es sei nicht zu verkennen, daß, wenn der Landtag am 8ten wieder zusammentreten werde, kein Material vorliege, daß also, wenn die Ausschüsse acht Tage vorarbeiteten, dies dieselbe Wirkung haben werde, als wenn der Landtag wieder zusammentrete.

Abg. **Noell**: Er empfehle dringend den Antrag des Abg. Russell. Weihnachten hätten die Abgeordneten für das Herzogthum vierzehn Tage Ferien gehabt, während die Abgeordneten aus den Fürstenthümern vierzehn Tage Stadtarrrest gehabt hätten. Ostern würden die ersteren Abgeordneten wieder acht Tage Ferien haben; kämen zu diesen noch vierzehn Tage hinzu, so werde auch den Abgeordneten für die Fürstenthümer die Möglichkeit gegeben, einmal wieder nach Hause zu gehen und in ihren Geschäften nachzusehen.

Abg. **Ahlhorn** (zum dritten Male mit Gestattung der Versammlung nach geschעהner Anfrage Seitens des Vicepräsidenten): Er glaube nicht, daß der Ausschuss für das Recrutirungsgesetz früher zusammen zu treten brauche, da hier schon viele Arbeiten fertig seien. — Was die Aeußerung des Abg. Noell betreffe, so könne er bemerken, daß der Abg. Engler Weihnachten keinen Stadtarrrest gehabt habe, indem dieser zu Hause gereist sei, allerdings auf seine Kosten; die Reisekosten der Abgeordneten aus den Fürstenthümern seien aber so hoch, daß sie dafür die Reise wohl doppelt machen könnten.

Abg. **Schwegmann**: Er spreche für die Abgeordneten, die in häuslichen Interessen dringend eine Vertagung wünschten. Am Liebsten würde er es sehen, wenn der Antrag des Abg. Wibel angenommen werde; wenn dies nicht der Fall sein sollte, so ersuche er dringend, doch den Antrag des Abg. Russell anzunehmen.

Abg. **Noell**: Er wolle nur dem Abg. Ahlhorn gegenüber kurz darauf aufmerksam machen, daß hier der Um-

stand, wie man reise und mit welchen Kosten, durchaus nicht in Betracht komme.

Abg. **Querffen**: Die Staatsregierung müsse gewiß sehr wichtige Gründe haben, daß sie dem Landtag trotz seines ausgesprochenen Wunsches noch fortwährend entgegenrete. Im Uebrigen finde er aber, daß der Antrag des Abg. Russell, die kurze Vertagung noch um acht Tage zu verlängern, noch immer besser sei, als der Vorschlag der Staatsregierung. Er werde daher zunächst für den Antrag des Abg. Wibel stimmen, event. aber für den des Abg. Russell.

Die Berathung wird geschlossen.

Vicepräsident: Es liege zunächst vor der Vorschlag der Staatsregierung, nach welchem eine Vertagung vom 23. März bis zum 8. April eintreten solle. Am weitesten entferne sich davon der Antrag des Abg. Wibel, welcher daher zuerst zur Abstimmung zu bringen sei. Werde derselbe abgelehnt, so komme der Verbesserungsantrag des Abg. Russell zum Vorschlag der Staatsregierung statt Annahme desselben zur Abstimmung; werde der Wibel'sche Antrag angenommen, so komme der Russell'sche Antrag noch als eventuellet Zusatz zu demselben zur Abstimmung.

Es wird hiernach zunächst der Antrag des Abg. Wibel zur Abstimmung gebracht.

Derselbe wird abgelehnt.

Hiernach kommt der Antrag des Abg. Russell in seiner selbstständigen Bedeutung als Ersatz des Vorschlages der Staatsregierung zur Abstimmung.

Derselbe wird angenommen und ist damit der Vorschlag der Staatsregierung erledigt.

Es folgt hiernach auf der Tagesordnung der Bericht des Ausschusses zur Begutachtung des Entwurfes eines Gesetzes, betr. die Reorganisation der Wittwen-, Waisen- und Leibrenten-Casse.

Der Berichterstatter **Selkman II.** verliest an betreffender Stelle den Bericht.

Der Vicepräsident eröffnet zunächst die Berathung über Antrag 1 des Ausschusses. Das Wort wird nicht begehrt, die Berathung geschlossen, die Abstimmung über den Antrag jedoch bis zum Schluß ausgesetzt.

Antrag 2 (Art. 1): Wie zum Antrag 1.

Antrag 3 (Art. 2):

Abg. **Ahlhorn**: Er sei gegen den Antr. 3. Der Ausschuss gehe davon aus, daß die jetzigen Staatsdiener Dividenden genießen sollten, nicht aber die bisherigen freiwilligen Interessenten der Wittwencasse. Die jetzigen Staatsdiener hätten aber kein Recht auf die Ueberschüsse, da diese durch die Beiträge von zwei oder drei Generationen entstanden seien. Der Entwurf sei überhaupt zu bedenklich; er wolle die Cassen trennen und dieselben nicht für einander haften lassen. Es könne dann aber der Staat, welcher die Garantie für die unverkürzte Auszahlung der Pensionen u. s. w. übernehmen solle, leicht in die Lage kommen, daß er zur Zahlung herangezogen werde. Es sei aber nicht gerechtfertigt, daß der Staat Zuschüsse leiste, wenn noch Vermögen da sei. Da der

Entwurf schon einmal an den Landtag gebracht sei, könne er jetzt keinen Antrag auf Ablehnung mehr stellen; werde aber dieser Antrag 3 angenommen, so sehe er keinen andern Ausweg, als bei der zweiten Lesung auf Ablehnung anzutragen.

Berichterstatter **Selmann II.**: Die Bemerkungen des Abg. **Ahlhorn** gehörten nicht zu diesem Artikel. Der Antrag 3 beziehe sich gar nicht auf die Theilnahme an den Dividenden; diese Frage werde erst später erörtert. Hier handle es sich um Aenderung des Art. 2 §. 1, welcher zwischen jetzigen und zukünftigen pflichtigen Interessenten der Beamten-Wittwencasse unterscheidet; der Unterschied beruhe darauf, daß der Entwurf auch zu den pflichtigen Interessenten Personen rechne, von deren freiem Willen es abhänge, ob sie beitreten wollten. Hier habe der Ausschuss eine Abänderung vorgeschlagen.

Reg.-Commissar **Becker**: Er könne sich nur dann mit dem Antrage 3 des Ausschusses einverstanden erklären, wenn diesem dann auch die weitere Folge gegeben werde, daß den freiwilligen Interessenten keine Dividenden gezahlt würden. Er glaube, daß dies schon hier zur Sprache gebracht werden könne. Die freiwilligen Interessenten der Wittwencasse hätten durchaus keinen Anspruch auf eine Dividende; der Entwurf gehe von dem Grundgedanken aus, daß ein Jeder dasjenige haben solle, worauf er, nach seinen Einschüssen beurtheilt, ein Recht habe. Die jetzigen pflichtigen Interessenten hätten durch ihre Beiträge Uberschüsse erzielt; sollten also Dividenden gezahlt werden, so hätten sie auf diese, nach ihren Einschüssen beurtheilt, ein Recht, nicht aber die freiwilligen Interessenten, deren Gesamtheit, wenn sie für sich allein eine Cassen gebildet hätte, noch Zuschüsse nöthig gehabt hätten. Er könne also nur unter dieser Bedingung dem Antrag 3 zustimmen, sonst halte er es für zweckmäßiger, es beim Entwurfe zu lassen.

Verathung geschlossen.

Berichterstatter **Selmann II.**: Der Antrag 3 wolle, wie der Entwurf, eine Trennung zwischen der Beamten-Wittwencasse und der freiwilligen Wittwencasse; der Unterschied liege nur darin, daß der Antrag 3 nicht so weit gehe wie der Entwurf. Nach dem Art. 2 sollten nur diejenigen Wittwen, welche bereits eine Pension bezögen, bei der Wittwencasse der pflichtigen Interessenten bleiben, während der Ausschuss eine so weit gehende Trennung nicht für nöthig halte und auch die freiwilligen Interessenten, bei denen der Pensionsfall noch nicht eingetreten sei, bei der Beamten-Wittwencasse belassen wolle.

Es wird zur Abstimmung geschritten und der Antrag des Ausschusses angenommen.

Antrag 4, 5 (mit der Verbesserung: „Absatz“ statt „Satz“) 6, 7, 8 (Art. 3 des Entwurfs): wie zum Antrag 1.

Antrag 9 (Art. 4):

Abg. **Ahlhorn**: Wenn im ganzen Entwurfe davon abgesehen werde, daß die Cassen nicht gegenseitig für sich haften sollten, so halte er sie für gefährdet und glaube daher nicht, daß der Staat eine Garantie für die Auszahlung der Pen-

sionen und Leibrenten übernehmen dürfe. Er stelle daher den Antrag:

Der Art. 4 des Entwurfs werde gestrichen.

Vizepräsident: Es sei dieser Antrag als selbstständiger Antrag nicht anzusehen, da er lediglich auf Ablehnung des Entwurfs gehe und sein Zweck durch Ablehnung des Ausschussantrages erreicht werde.

Reg.-Commissar **Becker**: Als der vorliegende Entwurf zum ersten Male an den Landtag gebracht sei, habe er — der Redner — ausführlich auseinandergesetzt, wie wenig zu befürchten sei, daß die Garantie des Staates in Anspruch genommen werden könne. Eben weil die Cassen nach den neuen zum Grunde gelegten Berechnungen so sehr sicher seien, habe die Staatsregierung die Cassen mit freiwilligem Eintritt unbedenklich beibehalten zu können geglaubt, und eben deshalb habe auch der Abg. **Ahlhorn** damals gesagt, daß er Nichts gegen die Beibehaltung der freiwilligen Cassen zu erinnern habe. Er beschränke sich auf diese Bemerkungen, da er sonst seinen ganzen früheren Vortrag wiederholen müsse.

Abg. **Wibel**: Eine Garantie, die man für völlig ungesährlich halte, sei eben deshalb auch nicht nöthig. Er sei daher auch für Aufhebung der Garantie des Staates.

Reg.-Commissar **Becker**: Die Garantie des Staates sei keineswegs bedeutungslos; sie hebe wesentlich den Credit der Anstalt. Gerade dadurch, daß Jeder vollständig sicher er wisse, daß er zu dem Seinigen komme, werde er leichter der Anstalt beitreten.

Abg. **Brader**: Er habe die Wittwencasse bisher als eine Anstalt angesehen, durch welche für die Wittwen der Beamten gesagt werden solle, nicht aber als eine Anstalt, bei welcher es dem Staate darauf ankäme, recht viele freiwillige Interessenten zu erhalten. Hieran könne auch seines Erachtens dem Staate Nichts liegen; auch seien die freiwilligen Interessenten nicht in Verlegenheit, da zahlreiche andere Cassen vorhanden seien, denen sie beitreten könnten. Er könne hiernach keinen Nutzen in der Garantie des Staates sehen.

Abg. **Ahlhorn**: Dem Herrn Reg.-Commissar gegenüber müsse er bemerken, daß er allerdings gesagt habe, daß er die freiwilligen Cassen beibehalten wolle, daß er aber auch gesagt habe, daß die gegenseitige Garantie der Cassen beibehalten werden müsse. Jetzt stehe die Sache anders; es könne sich ereignen, daß, wenn der Sicherheitsfond der einen Cassen erschöpft sei, derjenige der andern noch ein bedeutendes Vermögen habe. Es müsse daher die gegenseitige Haftpflicht beibehalten werden; der Zuschuss der Staatscasse betrage jetzt schon 3200 fl und man sei nicht geneigt, noch mehr zu geben.

Abg. **Strackerjan II.**: Er begreife nicht, wie man die Staatsdiener zwingen wolle, einer Anstalt beizutreten, ohne daß der Staat die Garantie übernehme, daß diese Anstalt ihren Verpflichtungen nachkomme. Sobald die Beamten-Wittwencasse eine Zwangsanstalt sei, müsse auch der Staat die Garantie übernehmen, sonst sei die Anstalt ein Unding.

Berathung geschlossen.

Berichterstatter **Selmann II.**: Gegen den Art. 4 des Entwurfs sei das Bedenken vorgebracht, daß eine vom Staate übernommene Garantie deshalb nachtheilige Folgen für denselben haben könne, weil die verschiedenen Cassenfonds von einander getrennt gehalten würden, also das mögliche Deficit der einen Casse nicht von dem etwaigen Vermögen der andern gedeckt werde. Es sei aber diese Befürchtung nach dem, was hier bereits früher in ausführlicher Weise über die Verwaltung und das Vermögen der Gesamtanstalten gesagt sei, durchaus unbegründet. Wenn der Sicherheitsfonds dauernd Zuschüsse zu einem Cassenfonds leisten müsse, so werde nach den Bestimmungen des Entwurfs der Tarif erhöht und durch die dadurch herbeigeführte Mehreinnahme würden dann die von dem Sicherheitsfonds an die Cassen geleisteten Zuschüsse zurückerstattet. Es sei dadurch also eine genügende Sicherheit gewährt, daß der Sicherheitsfonds in seinem Bestande erhalten werde, welche die Gefahr, daß die Garantie des Staates in Anspruch genommen werde, völlig beseitige. Wenn der Abg. **Ahlhorn** die Streichung des Art. 4 beantrage, so mache er doch darauf aufmerksam, daß er damit das, was er wolle, gar nicht erreiche: Die Anstalt sei eine Staatsanstalt; sollte daher einmal der Fall eintreten, daß das ganze Vermögen aufgezehrt sei, so müsse doch der Staat für die Verbindlichkeiten der Anstalt eintreten und die begründeten Ansprüche befriedigen. Es sei aber besser, daß das, was doch bestehe, auch ausdrücklich ausgesprochen werde. — Die Aeußerung eines andern Abgeordneten, daß die Garantie, weil vollständig ungefährlich, auch überflüssig sei, erledige sich nach dem darüber Gesagten. — Wenn endlich noch ein Abgeordneter gesagt habe, daß der Staat kein Interesse daran habe, viele freiwillige Interessenten zu erhalten, so könne er diesem nicht beitreten; auch habe ja früher der Landtag es als höchst wohlthätig anerkannt, daß durch diese Cassen den Wittwen und Waisen die Möglichkeit einer Versorgung gegeben werde; es werde darnach aber auch wünschenswerth sei, recht viele Interessenten zu haben.

In der erfolgenden Abstimmung wird der Antrag 9 angenommen.

Antrag 10 (Art. 5): Das Wort wird nicht begehrt, die Berathung geschlossen und der Antrag in besonderer Abstimmung angenommen.

Antrag 11 (Art. 6):

Abg. **Ahlhorn**: Auch dieser Antrag, sowie die Bestimmung des Entwurfs erscheine ihm gefährlich. Die jetzt hinzutretenden Interessenten der allgemeinen Wittwencasse sollten für sich stehen, und aus ihren Einschüssen ein Capital, den Cassenfonds, bilden. Trete hier nun der Fall ein, daß gleich im Anfang Einige stürben, so sei die Casse nicht im Stande zu zahlen, und es müsse, da man ja eben die Garantieleistung des Staates beschlossen habe, dieser eintreten. Früher habe die Sache anders gestanden; jetzt sollten Dividenden gezahlt werden, welches früher nicht der Fall gewesen sei. Er sei daher gegen den Antrag 11 und gegen den Entwurf.

Reg.-Commissair **Becker**: Er möge denn aber doch in der That wissen, wie der Abg. **Ahlhorn** die Sache anfangen wolle. Wenn eine neue Casse gebildet werden solle, so sei doch keine andere Möglichkeit vorhanden, als daß die Interessenten zusammenschössen und einen Fond bildeten. Dividenden würden dann eben so lange nicht gezahlt, bis ein genügender Fonds geschaffen sei.

Abg. **Ahlhorn**: Er habe sich schon früher dahin ausgesprochen, daß die gegenseitige Haftverbindlichkeit der Cassen beibehalten werden müsse. Wenn auch in den ersten Jahren keine Dividenden gezahlt werden sollten, so genüge dies nicht. Sonst pflegten wohl, wenn neue Cassen eingerichtet würden, die Versicherten Anfangs etwas weniger zu erhalten; dies sei hier aber nicht der Fall.

Abg. **Rüder**: Wenn der Fall, den der Abg. **Ahlhorn** vor Augen habe, eintrete, so werde hier keineswegs sogleich der Staat in Anspruch genommen; vielmehr werde hier zunächst der Sicherheitsfonds herangezogen, der an den Cassenfonds Vorschüsse mache, die dann durch erhöhte Tarife zurückerstattet würden. Es sei hier also gar kein Bedenken vorhanden, den fraglichen Passus anzunehmen.

Dem Abg. **Ahlhorn** wird von der Versammlung zum dritten Male das Wort gestattet.

Abg. **Ahlhorn**: Der Vorredner spreche von Sicherheitsfonds. Wie hoch sei aber dieser? Es könne derselbe auch bald aufgezehrt sein und dann müsse der Staat eintreten.

Reg.-Commissair **Becker**: Wenn der Abg. **Ahlhorn** die Motive gelesen hätte, so würde er gefunden haben, daß der Sicherheitsfonds circa 200,000 \mathfrak{M} betrage, eine Summe, welche über alle Verpflichtungen der Anstalt hinausgehe, welche nach der Theorie ganz aus der Anstalt entfernt werden könne, ohne daß diese Gefahr liefe, nicht bestehen zu können.

Abg. **Kayser**: Es erscheine ihm zweifelhaft, ob der Staat überhaupt für die Cassen der freiwilligen Interessenten die Haftung übernehme; es möchte dies auch zu erwägen sein. Seines Erachtens sei eine Haftung des Staates für diese Cassen, da dieselben von der Beamten-Wittwencasse völlig getrennt werden sollten, nicht nöthig.

Berathung geschlossen.

Berichterstatter **Selmann II.**: Das Bedenken des Abgeordneten **Ahlhorn** beruhe auf einem Mißverständnis, derselbe habe die Bedeutung der Auseinanderrechnung des Sicherheitsfonds und des Cassenfonds nicht beachtet. Der Abg. **Rüder** habe schon gesagt, daß die Befürchtung, daß bei eintretenden Todesfällen die Casse der freiwilligen Interessenten ihren Verpflichtungen nicht genügen könne und dann der Staat eintreten müsse, nicht begründet sei, weil dann erst der bedeutende Sicherheitsfonds eintrete, und da die Tarife auf einer richtigen Berechnung beruhten, so müsse angenommen werden, daß dem Sicherheitsfonds die etwaigen Vorschüsse erstattet werden könnten. Ueberhaupt sei ja in dieser Beziehung das bisherige Verhältniß nicht geändert worden; die Haftung für alle drei Cassen bleibe dieselbe, nur die Verwal-

tung sei geändert, damit man nicht mehr Gefahr laufe, daß die eine Cassen lange Zeit mit einem Deficit arbeite und dieses aus der andern Cassen gedeckt werde, vielmehr dieses dann sofort durch Tarifierhöhungen ausgeglichen werden könne. Es werde hiernach die Sicherheit nur eine größere und rücke die Möglichkeit, daß der Staat eintreten müsse, in eine noch größere Ferne.

Es wird zur Abstimmung geschritten und Antrag 11 angenommen.

Antrag 12 (Art. 6 §. 2), 13:

Reg.-Commissair **Becker**: Die Staatsregierung habe es nicht für richtig gehalten, daß die etwaigen Zuschüsse des Sicherheitsfonds aus den betreffenden Cassenfonds auch dann noch ersetzt würden, wenn die Tarife erhöht seien. Nach dem Sinn des Gesetzentwurfes solle jeder Interessent Anspruch haben auf diejenigen Bezüge, welche ihm nach seinen Zuschüssen zukämen. Dies werde aber nicht der Fall sein, wenn man die durch die erhöhten Tarife erfolgten Ueberschüsse noch verwenden wolle zur Deckung der früher aus dem Sicherheitsfonds geleisteten Zuschüsse; man werde dann die nach dem erhöhten Tarif eintretenden Interessenten für die Schuld der früheren büßen lassen. Ein ähnliches Verfahren werde auch bei Privatanstalten mindestens nicht gut beurtheilt. (Redner verliest eine kurze Notiz aus Hübner's Jahrbuch, betr. die Iduna). Wie wenig Gefahr vorhanden sei, daß der Sicherheitsfonds durch Zuschüsse an die Cassenfonds erheblich angegriffen werde, habe er früher dargethan. Diesem seien für die Sicherheit, welche er den Cassen leiste, verschiedene äußere Zuschüsse überwiesen, so die Brüche für rückständige Beiträge, die nicht abgeforderten Pensionen, Leibrenten, Dividenden und Rabatterhöhungen, die bei Einführung eines erhöhten Tarifs für die älteren Versicherer zu berechnenden Dividenden, falls eine Uebernahme des erhöhten Tarifs Seitens derselben nicht erfolge, Gewinnste, die bei Ausschließung von Interessenten gemacht wurden und einige andere. Damit könne und müsse der Sicherheitsfonds sich begnügen. Man möge daher den Entwurf beibehalten und nicht Maßregeln treffen, welche sich den künftigen Interessenten gegenüber nicht rechtfertigen ließen.

Abg. **Brockhaus**: Der §. 3 des Art. 6 des Entwurfs wolle die Aufkünfte und sonstigen Zuschüsse des Sicherheitsfonds unter Anderen auch zur Erhöhung des den Versicherten der Beamten-Wittwencasse aus der Staats- beziehungsweise Hofcasse bewilligten Rabatts verwenden. Es werde dafür hervorgehoben, daß die Versicherer der anderen Cassen, namentlich der Waisencasse, der größeren Mehrzahl nach bei der Beamten-Wittwencasse interessirt seien, und sodann daß jene Cassen durch diese eine kostenfreie Verwaltung genössen. Man könne diese Gründe gelten und jene Aufkünfte und sonstigen Zuschüsse allein der Beamten-Wittwencasse zufließen lassen. Aber es würden denn doch auch die Pensionisten zu berücksichtigen sein, in der Weise, daß ihnen der Mitgenuß der Aufkünfte gewährt werde. Er wolle jedoch in dieser Beziehung keinen Antrag stellen, sondern vorläufig darüber die Ansicht des Landtags vernehmen.

Reg.-Commissair **Becker**: Da die Worte im Art. 6 § 2 des Entwurfs „ohne Tarifierhöhung“ vielleicht zu einem Mißverständnis führen könnten, so beantrage er:

statt derer im Art. 6 § 2 zu setzen: „bis zur Einführung eines erhöhten Tarifs und den Antrag 6 § 2 mit diesen Aenderungen anzunehmen.“

Berichterstatter **Selmann II.**: Der Ersatz von Seiten des Cassenfonds an den Sicherheitsfonds sei im Ausschusse wiederholt Gegenstand der Berathung gewesen. Der Ausschuss sei davon ausgegangen, es müsse gerade darin eine Garantie gesucht werden gegen die bleibende Verminderung und die allmähliche Consumtion des Sicherheitsfonds, daß die von dem letzteren einem Cassenfonds geleisteten Zuschüsse stets erstattet werden müßten, sobald der Cassenfonds dazu im Stande sei. Der Ausschuss wolle daher die Worte „ohne Tarifierhöhung“ gestrichen sehen, indem er der Ansicht sei, daß auch bei etwaiger Erhöhung des Tarifs der Cassenfonds zunächst die Vorschüsse an den Sicherheitsfonds restituiren müsse, bevor Dividenden an die Interessenten gezahlt werden. Hierdurch würden begründete Ansprüche der Interessenten in keiner Weise verlegt, da kein Interessent bis jetzt einen Anspruch auf eine Dividende habe und künftig ein solcher Anspruch nur insoweit vorhanden sei, als er jetzt durch das Gesetz eingeführt werde. Auch stehe der Ansicht des Ausschusses im Allgemeinen nichts entgegen. Denn halte man es nach dem Entwurf für zulässig, daß nach einer Tarifierhöhung auch Dividenden an die früheren Interessenten gezahlt und dadurch die Dividenden der später eingetretenen Interessenten verkleinert werden, so müsse man es auch zulassen dürfen, daß dem Sicherheitsfonds seine Vorschüsse erstattet würden, bevor eine Dividendenvertheilung stattfinde. Dies sei aber nach der Fassung des Entwurfs nicht der Fall. Der Antrag des Regierungs-Commissairs sei noch bedenkllicher als die Fassung des Entwurfs. Die Folge desselben würde sein, daß, wenn einmal bei dem alten Tarif in einigen Jahren ein Zuschuß aus dem Sicherheitsfonds nöthig würde, nach Erhöhung des Tarifs dieser nie würde in denselben zurückgeführt werden können. Er glaube, man könne den Ausschussantrag ruhig annehmen, die Anstalt werde dadurch in ihrem Bestande noch mehr gesichert und es werden mit der Annahme desselben auch die vorhin geäußerten Bedenken wegen der Garantie des Staats gänzlich hinwegfallen.

Berathung geschlossen.

Der Antrag des Reg.-Commissairs wird abgelehnt. Die Ausschussanträge 12 und 13 werden angenommen, desgleichen der Antrag Nr. 14. Ausgesetzt wird die Abstimmung über die Anträge 15, 16, 17 und 18.

Zu Art. 13 (Antrag 19, 20 und 21.)

Reg.-Commissair **Becker**: Es handele sich hier im Wesentlichen um die gering besoldeten Angestellten (solche, die unter 250 Thlr. Gehalt haben). Früher seien diese zum Beitritt verpflichtet gewesen; man habe sie später dieser Verpflichtung überhoben, aber ihnen das Recht, einzutreten, gelassen. Bei geringerem Einkommen sei ein verhältnißmäßig

gleicher Abzug drückender, als bei einem größeren. Dies erkenne auch der Ausschuss an, indem er die Verpflichtung aufhebe; das Recht zum Eintritt wolle er ihnen jedoch nicht lassen. Sei irgend ein erheblicher Nachtheil für die zum Eintritt Verpflichteten mit der Einräumung dieser Befugniß an diese gering besoldeten Angestellten verbunden, so sei dies ein entscheidender Grund, dieselbe aufzuheben. Dies sei jedoch nicht der Fall. Es handele sich hier immer nur um 2, 3, höchstens 4 Portionen, dazu sei das Recht der gering Besoldeten zum Eintritt in die Beamten-Wittwen-Casse auf einige bestimmte Zeitpunkte beschränkt. Die Einbuße der wirklich Verpflichteten könne sich halbjährlich höchstens nur auf einige Schwaren belaufen. Man könne überdies nicht sagen, daß sie eine Einbuße an denjenigen Bezügen, welche ihnen, nach ihren Einschüssen beurtheilt, zuständen, erlitten, da ja durch den Rabatt und die Rabatterhöhung ihre Bezüge weit über dasjenige Maß, welches ihnen nach ihren Einschüssen beurtheilt zustände, hinausgingen. Der ganze praktische Erfolg für die Verpflichteten sei nur der, daß der Rabatt um einige Schwaren dadurch vermindert werde. Es sei doch gewiß hart, die gering Besoldeten ganz von den Vortheilen der Beamten-Wittwen-Casse auszuschließen. Einzelne Härten kommen allerdings auch bei den höher Besoldeten vor; ganz ließen sie sich bei einer Verpflichtung nicht vermeiden; aber wo man solche ohne Nachtheil vermeiden könne, dürfe man es nicht unterlassen und mit Rücksicht darauf, daß die Anstalt durch die Verordnung von 1779

„in Anbetracht der heilsamen Wirkung einer wohl eingerichteten Wittwen- und Waisenversorgung auf das Glück und die Zufriedenheit aller Stände im Staat, besonders der Bedienten-Familien“

errichtet sei, nicht zu rücksichtslos an dem Prinzip des Zwangs festhalten. Mit der Redaction des Ausschusantrags sei er einverstanden, er stelle einen Verbesserungsantrag zum Antrag No. 19:

Statt der Eingangsworte „Zum Eintritt verpflichtet“ werde gesetzt:

„Zum Eintritt in die Beamten-Wittwen-Casse sind nach den näheren Bestimmungen des Art. 14 alle verheirathete Angestellte verpflichtet oder berechtigt“ und der Ausschusantrag werde mit dieser Aenderung angenommen.

Berichterstatter **Selkman II.**: Es frage sich hier, ob man den betreffenden Personen den Beitritt zu der Zwangs-Wittwencasse gestatten solle, ohne ihnen die Verpflichtung zum Beitritt aufzubürden. Er müsse hier schon zugleich eine Aufklärung über die Anträge zu Art. 14 § 2 geben. Darnach handele es sich nicht bloß um Personen, deren Dienstinkommen unter 250 Thlr. betrage, wovon der Herr Regierungs-Commissair bloß gesprochen habe, sondern es solle auch solchen, die ein Gehalt von 250—400 Thlr. beziehen, nach Art. 14 § 2 litt. c. gestattet werden, nach ihrem Ermessen ein geringeres oder höheres Pflichtquantum zu nehmen. Dann sollen auch

die Geistlichen in Birkenfeld nach dem Entwurfe nicht zum Eintritt verpflichtet, aber wohl berechtigt sein. Der Ausschuss halte betreffs dieser 3 Kategorien eine Abweichung vom Prinzip nicht richtig. Zwingt man einmal jeden Angestellten zum Eintritt, so müsse man dies auch streng durchführen, weil sonst so gleich unrichtige Resultate entstehen müßten. Der Entwurf wolle, wie der Reg.-Commissair sage, die geringer Besoldeten milder behandeln; der Ausschuss halte es aber aus verschiedenen Gründen für unrichtig, jenen niedrigbesoldeten Personen und den evangelischen Geistlichen des Fürstenthums Birkenfeld die Befugniß einzuräumen, der Zwangsanstalt beizutreten, ohne ihnen die gleichmäßige Verpflichtung aufzuerlegen. Einmal durchlöchere man dadurch willkürlich das Prinzip, auf welchem die Wittwencasse der pflichtigen Interessenten beruhe, und welches der ganzen Tarifberechnung zur Grundlage diene. Eine solche Abweichung von der allgemeinen Grundlage der Anstalt erscheine nur gerechtfertigt, wenn die zwingendsten Gründe dafür sprechen, nicht aber, um eine hier nicht einmal nöthige Milde auf Kosten der andern gezwungenen Interessenten zu üben. Nach Art. 14 § 3 lit. e. könne die Dienstbehörde auch den Angestellten, die unter 250 Thlr. Dienstinkommen haben, bei ihrem Dienstantritt die Versicherung von 2, 3 oder 4 Portionen zur Pflicht machen, und sei dadurch ja die Möglichkeit gegeben, daß auch diese niedrig besoldeten Angestellten, wenn sich ein Bedürfnis dafür zeige oder es gewünscht werde, in die Beamten-Wittwen-Casse eintreten. Der Ausschuss wolle es nur nicht von dem Willen des Einzelnen abhängen lassen, je nach seinen oder seiner Frau Gesundheitsverhältnissen beizutreten oder nicht; denn dieses müsse, weil bei dieser Casse keine Gesundheitsatteste bei gebracht zu werden brauchten, stets zum Nachtheil der Casse gereichen. Zudem glaube der Ausschuss auch, daß bei den Angestellten unter 250 Thlr. ein Bedürfnis des Eintritts in die Wittwen-Casse nicht so sehr vorhanden sei, weil deren Wittwen, an die gewöhnlichen Arbeiten mehr gewöhnt, sich ohnehin besser helfen können. Wolle man ihnen die Berechtigung zum Eintritt einräumen, so müsse man ihnen jedenfalls auch die Pflicht aufbürden. — Bei Gehalten von 250—400 Thlr. solle jetzt die Versicherung einer weit geringeren Wittwenpension gestattet werden. Früher, wo das Pflichtquantum bei diesen kleinen Gehalts-Sätzen verhältnißmäßig sehr hoch gewesen sei, möge es begründet gewesen sein, diesen Angestellten auf ihren Antrag die Ermäßigung dieser hohen Pflichtquanta um 2 Portionen zu gestatten. Die Staatsregierung habe aber schon eine Heruntersetzung dieser Pflichtquanta für nöthig gehalten; (für 250 Thlr. 50, für 300 Thlr. 60 und für 400 Thlr. 80; früher für 300 Thlr. und für 250 Thlr. 60 und für 400 Thlr. 90 Thlr.). Der Ausschuss gehe hierin noch weiter, indem er vorschlage, daß bei einem Gehalt von 250 Thlr. nur 40 Thlr., von 300 Thlr. 50 Thlr. und von 400 Thlr. — 60 Thlr. Wittwenpension versichert werden sollen. Hierin liege schon ungefähr dieselbe Herabsetzung, welche bei den früheren Sätzen auf Antrag der Versicherer habe gestattet werden können, und falle demnach ein hauptsächlichlicher Grund, das Prinzip zu verlassen,

weg und man könne dasselbe daher jetzt auch bei den angegebenen Gehaltsföhen unbedenklich festhalten.

Der Antrag der Staatsregierung wird abgelehnt, die Anträge 19 und 20 werden angenommen, 21 ausgesetzt.

Zu Art. 14 (Antr. 22—28).

Antrag 22.

Reg.-Commissair **Becker**: Die Staatsregierung habe die neuen Vortheile theilen wollen zwischen den Versicherern und den Wittwen, der Ausschuf wolle dieselben lediglich den Versicherern zuweisen. Es seien die vom Ausschuf beantragten Pflichtquanta noch gegen die jetzigen erniedrigt. Nach der jetzt geltenden Scala kommen 8 Portionen auf einen Versicherer, nach dem Ausschufe $7\frac{9}{10}$. Die Scala des Gesetzesentwurfes erhöhe die Portionen um $9\frac{1}{2}$ Proc., daher komme $8\frac{3}{4}$ auf einen Versicherer. Die Gründe, welche der Ausschuf für seine Ansicht aufföhre, seien zum großen Theil dieselben gewesen, welche die Staatsregierung zu einer Erhöhung der Pensionen veranlaßt hätten. Wenn der Ausschuf sage, daß schon seit längerer Zeit von den Versicherern viel über die bestehende Einrichtung geklagt sei und das Bedürfnis der Herabsetzung der Beiträge mit Veranlassung zur Revision gegeben habe, so sei es auf der andern Seite bekannt genug, daß die Pensionen der meisten Wittwen sehr kärglich seien. Dies werde von manchen Versicherern dadurch anerkannt, daß sie zugleich freiwillige Portionen versicherten. Es geschehe dies von ungefähr 160 Versicherern. Diese Zahl falle um so mehr in's Gewicht, als die Pflichtigen sich gewöhnlich mit ihrem Pflichtquantum begnügten. Es liege darin ein Grund, die Pflichtquanta nicht zu gering zu setzen. Wenn der Ausschuf auf eine allgemeine Steigerung der Preise hinweise, so spreche dies in noch höherem Maße für die Erhöhung der Pensionen. Der Classen- und classificirten Einkommen-Steuer seien die Wittwen eben so gut unterworfen wie die Staatsdiener. Es kommen noch andere Gründe hinzu; der Geldwerth sei seit der Errichtung der Casse im Jahr 1779 gesunken und deshalb die Gehalte erhöht, nicht aber in demselben Grade die Wittwen-Pensionen. Das jetzige Pflichtquantum betrage z. B. in Procenten des Gehaltes bei 300 fl 20%, bei 500 fl 18%, bei 1000 fl 17%, bei 1500 fl 15%. Der Inhaber einer Stelle, mit der früher 300, jetzt 500 fl Einkommen verbunden sei, versichere somit nicht mehr 20, sondern nur 18 Procent; ebenso versichere der Inhaber einer Stelle, mit der früher 1000, jetzt vielleicht 1500 fl Einkommen verbunden sei, nicht mehr 17, sondern nur 15% seines Einkommens. Wenn nun die Bedürfnisse in demselben Grade, wie die Gehalte, gestiegen seien, so könnten jetzt von der Wittwenpension nicht mehr dieselben Bedürfnisse, wie früher, bestritten werden. Ferner hätte die Wittwenpension 1847 eine erhebliche Erniedrigung erfahren durch die Umsehung der Goldbeträge in Courant. Es sei dies aus den Scalen, die in den Motiven aufgenommen seien, zu ersehen. Wenn man die einzelnen Fälle durchgehe, so finde man die Erniedrigungen viel bedeutender als die Erhöhungen. Die Verminderung

habe ungefähr 7% der Pensionen betragen. Man habe nur von Gold in Courant umsehung wollen; es habe sich diese Verminderung erst nachher herausgestellt.

Die Theilung der durch den Gesetz-Entwurf in Aussicht genommenen Vortheile stelle sich so heraus: Die Rabatterhöhung sei, auf das Reinvermögen der Anstalt vom 1. Januar 1859 bezogen, auf etwa 10%, auf das Reinvermögen vom 1. Januar 1861 bezogen, auf etwa 12% der Beiträge, die Dividende auf etwa 5%, die gesammten neuen Vortheile für die pflichtigen Versicherer mithin auf etwa 17% der Beiträge zu veranschlagen. Die Erhöhung der Wittwenpensionen, also auch der Beiträge, betrage im Durchschnitt $9\frac{1}{2}$ %. Es kämen also von jenen 17% $9\frac{1}{2}$ % den Wittwen, $7\frac{1}{2}$ % den Versicherern zu Gute. Dies stelle sich für die Versicherer bei einigen Gehaltsföhen ungünstig, bei anderen um aber eben so viel günstiger. Dies habe sich bei der großen Ungleichmäßigkeit der jetzigen Scala, die auch der Ausschuf beseitigen zu müssen geglaubt habe, nicht vermeiden lassen. Stehe jetzt Jemand ungünstig, so werden die Chancen mit der nächsten Gehalts-Erhöhung günstiger. Wenn der Ausschuf noch die Versorgung durch eine Wittwenpension mangelhaft nenne, so wolle er nur erwiedern, daß eine solche für den Staat die einzig mögliche sei. Die Pension falle allerdings weg, wenn die Frau vor oder kurz nach dem Manne sterbe; aber grade deshalb könnten die Beiträge so niedrig bemessen werden, daß die Wittwenpension, wenn sie zur Auszahlung komme, eine einigermaßen ausreichende Unterstützung gewähre. Dies sei bei keiner andern Versicherungsart bei eben so niedrigen Beiträgen möglich. Der Staat könne die Wittwenversorgung deshalb nur auf eine Pensionsversorgung, nicht etwa auf eine Lebensversicherung gründen.

Wenn der Ausschuf sage, daß nach Abzug der hohen Beiträge zur Wittwencasse dem Versicherer die Mittel zur Versorgung seiner Kinder fehlten, so wisse er nicht, auf welche Untersuchung der Ausschuf diesen Ausspruch stütze. Sollte sich dies wirklich herausstellen, so sei das seines Erachtens ein entscheidender Grund, die Gehalte zu erhöhen, nicht aber, die Wittwenpension so knapp zu bemessen, daß sie selbst für eine kinderlose Wittve nicht für das Nothwendigste ausreiche. In den meisten Staaten Deutschlands habe man neben der Wittwenversorgung eine Waisensversorgung und fast allenthalben betrage trotzdem die Wittwenpension 20 bis 25% des Gehaltes. Dagegen gehalten seien die hier fraglichen Pensionen, welche nach dem Gesetz-Entwurf nur etwa 19%, nach dem Ausschuf-Antrage nur etwa 17% betragen, noch immer sehr gering. Er wolle noch darauf aufmerksam machen, daß bei den niedrigeren Gehaltsföhen die Pensionen des Ausschuf-Antrags sehr stark ermäßigt sein. In einigen betrüge die Ermäßigung $33\frac{1}{3}$ %. Diese Herabsetzung habe eine wesentlich andere Bedeutung, wie die Erhöhung der Beiträge in anderen Gehaltsföhen für die Versicherer. Diese erhielten durch die Rabatterhöhung und Dividende einen mehr als vollständigen Ersatz. Für die Herabsetzung der Pensionen sei dagegen den Wittwen gar kein Ersatz geboten, sie habe keine



andere Aussicht auf Ersatz, als allenfalls eine Armenunterstützung.

Abg. **Bödeker**: Er empfehle die Annahme des Ausschuß-Antrags. Seines Erachtens sei das darin Angegebene das Höchste, was man den Beamten aufbürden könne. Der Gesetzentwurf würdige die hier in Betracht kommenden Verhältnisse und insbesondere das Interesse der Staatsdiener keineswegs richtig. Ein Zwang sei hier nur in soweit zulässig, als ein vernünftiger umsichtiger Hausvater sich den Zwang selbst auferlegen würde. Bis her habe man allseitig Klagen hören, man habe die Beiträge im Verhältnis zu den Pensionen zu hoch gefunden, namentlich auch deshalb, weil die Wittwencasse nur für den einzigen Fall, daß die Wittve den Mann überlebe, der ersteren eine kargliche Versorgung gewähre. Die Kinder seien immer noch unverorgt. Bei der Einführung der Wittwencasse sei dies eher zu ertragen gewesen, indem damals Versorgungsanstalten anderer Art noch kaum existirt haben; jetzt sei dies jedoch anders. Wenn Jemand, der ein Gehalt von 600 \mathfrak{M} beziehe, zwischen 30 und 35 \mathfrak{M} zahlen müsse, so sei dies unzweifelhaft ein Beitrag, der das Mögliche leiste. Ein vernünftiger Beamter werde aber, wenn er Kinder habe, sich nicht auf diese dürftige Versorgung seiner Wittve beschränken, sondern zugleich für erstere auf irgend eine Weise dauernd sorgen. Daß aber so bedeutende Abzüge von den Gehältern drückend sein müssen, brauche wohl nicht erörtert zu werden. Namentlich ruhe eine große Last auf den mittleren Gehältern. So müsse z. B. ein Beamter von 900 \mathfrak{M} Gehalt, der 9 Jahre älter sei als seine Frau (ein bei den Beamten entschieden günstiges Verhältnis) jährlich 52—53 \mathfrak{M} beitragen. Nach dem Entwurfe solle nun noch Erhöhung um eine Portion eintreten, während ein solcher doch jetzt wohl das Mögliche thue. Das Ergebnis sei dann in diesem Falle, wenn er von seiner Wittve überlebt werde, eine Pension von 170 \mathfrak{M} . Der Reg.-Commissair habe bemerkt, nach der Scala des Ausschusses werde die Zahl der Pflichtportionen im Durchschnitt niedriger werden als die jetzige; es falle nämlich auf einen pflichtigen Versicherer $\frac{1}{10}$ Portion weniger. Das möge richtig sein, einer solchen unbedeutenden Verringerung stehe aber durchaus kein Bedenken entgegen. Wenn dagegen der Entwurf die Durchschnittszahl um $\frac{3}{4}$ erhöhen wolle, so fehle es dafür an aller Rechtfertigung. Die mittleren Gehaltsstufen seien die am meisten beschwerten. In den niedrigeren Beamtenklassen sei das Verhältnis nicht so drückend. Die Wittven der Subaltern-Beamten seien gewöhnlich auch in der Lage, wohl Etwas durch eigene Arbeit zu verdienen. Wenn der Reg.-Commissair auf Dividenden und Rabatt verträste, so seien die ersteren nicht sicher zu erwarten. In den Motiven sei hervorgehoben, daß die Anstalt 30 Jahre hindurch ein besonderes Glück gehabt habe; dies könne sich auch einmal umkehren. Für die Beamten ohne Vermögen sei es bei den karglichen Besoldungen durchaus nöthig, daß sie einen sicheren Ueberschlag über ihre Einnahmen und Ausgaben machen können. Es sei hervorgehoben, daß der Geldwerth gesunken sei und die Pensionen im Verhältnis zu den erhöh-

ten Gehältern niedriger geworden seien. Das könne, soviel er verstehe, nur auf der unrichtigen Scala beruhen, die auch der Ausschuß verbessern wolle. Wolle man die Verhältnisse der pflichtigen Versicherer richtig würdigen, so könne man dem Entwurf nicht zustimmen, der statt der allgemein verlangten Erleichterung dem Staatsdiener eine noch größere Belastung aufbürden wolle. Es sei ihm ganz unzweifelhaft, daß die bei Weitem überwiegende Mehrtheit der Staatsdiener, wenn eine Erhöhung der Pflichtportionen, wie der Entwurf sie wolle, eintreten solle, das ganze Gesetz lieber fallen sehe. Er bitte also dringend, den Vorschlag des Ausschusses anzunehmen.

Reg.-Commissair **Becker**: Wenn er recht verstanden, so glaube der Abg. **Bödeker**, daß die Beiträge höher sein sollen als früher. Dies sei nicht der Fall. Die Beiträge würden um $7\frac{1}{2}\%$ erniedrigt und dabei die Pensionen um $9\frac{1}{2}\%$ erhöht.

Abg. **Rüder**: Bei Art. 13 sei beschlossen, die Berechtigung zum Beitritt ohne gleichzeitige Verpflichtung aufzuheben. Nach dem Entwurf Art. 14 §. 2 lit. e könne die anstellende Behörde die gering Besoldeten (250—400 \mathfrak{M}) auch ferner zur Versicherung eines erhöhten Pflichtquantums zwingen; es sei mithin in Rücksicht auf jenen Beschluß wichtig, diese Bestimmung fallen zu lassen, da die gering Besoldeten diese Erhöhung der Beiträge nicht wohl würden tragen können.

Abg. **Bödeker**: Seine Behauptung beruhe nicht auf einem Mißverständnis. Er wisse wohl, daß die Pensionen höher werden sollen; aber diese Erhöhung stehe in gar keinem Verhältnis zu der vergrößerten Last, die den Staatsdienern durch die Erhöhung der Beiträge aufgebürdet werden solle. Ob die Pension einer Wittve um 10 oder 12 \mathfrak{M} höher oder niedriger sei, mache nicht so viel aus, als, daß bei den noch weiter erhöhten Beiträgen es dem Staatsdiener völlig unmöglich gemacht werde, auch auf andere Weise, z. B. durch Lebensversicherung, Kinderversorgungsanstalten u. s. w., für seine Hinterbliebenen zu sorgen. Er mache dann noch darauf aufmerksam, daß der Zwang auch deshalb auf ein möglichst geringes Maß beschränkt werden müsse, weil diesem Zwange auch diejenigen Beamten unterworfen seien, die ein so hinreichendes Vermögen haben, daß es ihnen ohne den Zwang gar nicht einfallen könnte, in die Wittwencasse zu setzen.

Reg.-Commissair **Becker**: Auf die Bemerkung des Hrn. Abg. **Rüder** habe er zu erwidern, daß mit der Beschlußfassung über den Art. 13 §. 1, durch welche eine Berechtigung zum Eintritte ohne gleichzeitige Verpflichtung ausgeschlossen sein solle, eine Ermäßigung der Pflichtquantum noch nicht ausgeschlossen sei.

Beratung geschlossen.

Berichterstatter **Selkman II.**: Der Ausschuß habe die gezwungenen Beiträge der Staatsdiener zur Wittwencasse im Verhältnis zu den früheren im Ganzen herabsetzen wollen; er sei davon ausgegangen, daß die Pflichtquantum nach der Größe des Dienst Einkommens d. h. darnach zu bestimmen seien, wie viel der Angestellte von seinem Dienst Einkommen



zur Versicherung einer Wittwenpension abgeben könne, ohne in seinen übrigen notwendigen Ausgaben zu sehr beschränkt zu werden. Halte man dies Princip fest, so erscheine der Entwurf aus mehreren Gründen nicht gerechtfertigt. Im Entwurf zeige sich anstatt der allgemein als Bedürfnis anerkannten Herabsetzung der Zwangsbeiträge in gewissen Positionen eine so bedeutende Erhöhung, daß Rabatt und Dividende nicht hinreichten, um die Beiträge auch nur auf ihre bisherige Höhe herabzubringen. Wenn nun auch die Pensionen dadurch erhöht worden seien, so könne diese Erhöhung doch nicht gerechtfertigt werden gegenüber den hohen Beiträgen, durch welche die Staatsdiener gedrückt würden. Wenn der Reg.-Commissair die Pensionen nur dürftig nenne, so gebe er dies vollkommen zu; der Ausschuss habe die Pflichtquanta auch durchaus nicht deshalb heruntergesetzt, weil die Pensionen, sondern weil die Beiträge zu hoch seien. Eine Pension werde in wenigen Fällen genügen, damit nach dem Tode des Staatsdieners eine Wittve mit etwaigen Kindern allein davon lebe, und sei es auch deshalb gut, wenn ein Ehemann im Stande bleibe, auch noch auf andere Weise als durch die Versicherung bei der Wittwencasse Fürsorge für den Unterhalt seiner Familie zu treffen; bei den gegenwärtigen Gehaltsätzen sei es unausführbar, daß die Staatsdiener von ihrem Dienst-einkommen überall eine ausreichende Wittwenpension versicherten. Der Abg. Bödeker habe schon darauf aufmerksam gemacht, daß die Wittwencasse eine Zwangsanstalt sei, man müsse den Zwang aber, statt ihn möglichst einzuschränken, nicht noch erhöhen. Er verkenne das Mißliche einer solchen Zwangsanstalt nicht und glaube auch nicht, daß sie Zustimmung gefunden haben würde, wenn sie nicht schon existirte. Ein solcher Zwang zur Versicherung enthalte nicht nur eine in vielen Fällen unnöthige Bevormundung der Staatsdiener, sondern er wirke auch in den einzelnen Fällen höchst verschieden. Habe ein Staatsdiener Vermögen, so sei der Zwang unnütz; sei er aber auf sein Gehalt beschränkt, so liege in dem Zwange zu hohen Versicherungen ein empfindlicher Druck, welcher bei zahlreichen Kindern und einem geringen Dienst-einkommen bei den jetzigen Verhältnissen auf die ganze Stellung und Thätigkeit des Angestellten äußerst nachtheilig wirken könne. Man müsse sich daher wohl hüten, diesen Zwang noch zu vergrößern; denn diejenigen, welche in der Lage wären, höhere Pensionen zu versichern und dieses wünschten, könnten ja immer einige freiwillige Portionen dazu nehmen. Der Ausschuss habe daher einen Mittelweg eingeschlagen; so weit zu gehen wie der Entwurf habe er nicht für gerechtfertigt gehalten. Der Ausschuss glaube, daß das Dienst-einkommen zu hohen Beiträgen, wie sie sich nach dem Entwurfe ergeben würden, durchgängig nicht genüge. Da man aber eine Erhöhung des Dienst-einkommens der Angestellten, auf welche der Herr Regierungs-Commissair hingewiesen habe, wohl nicht in Aussicht nehmen könne, so müsse man sich auf der gegebenen Basis bewegen und die Beiträge nach den jetzigen Gehalten einrichten.

Der Ausschussantrag Nr. 22 wird angenommen.

Antrag 33.:

Reg.-Commissair **Becker**: Zu dem Worte „Rückvergütung“ wolle er einige Erläuterungen geben. Wollte die Cassé augenblicklich mit sämmtlichen Versicherern liquidiren, so müßte das, was die Cassé den Versicherern in den demnächstigen Pensionen schulde, nach dem jetzigen Werthe, ebenso müßte die in den noch zu zahlenden Beiträgen liegende Schuld der Versicherer gegen die Cassé nach ihrem jetzigen Werthe berechnet werden. Die Schuld der Interessenten würde jetzt ungefähr 400,000, die der Cassé an die Interessenten 600,000 \mathfrak{M} betragen. Es würde die Cassé mithin ungefähr 200,000 \mathfrak{M} auszubezahlen haben. Eine solche Liquidation solle die Cassé nun auch hier mit dem einzelnen Versicherer wegen der Verminderung seines Pflichtquantums vornehmen. Bezahle sie nun eine Rückvergütung nicht aus, so mache sie einen reinen Gewinn; sie wolle aber aus der Verminderung des Pflichtquantums keinen Gewinn ziehen. Ein Nachtheil für die Cassé sei nur in dem Falle denkbar, wenn ein gesunder Mann, der eine kränkliche Frau habe, sein Pflichtquantum vermindere, da die Cassé dann voraussichtlich aus seiner Versicherung nicht den ganzen Vortheil ziehe, den sie bei Versicherung des vollen Pflichtquantums gezogen haben würde. Solch ein Fall müsse äußerst selten sein, da ein gesunder Mann nicht so leicht pensionirt werde, und wenn er in seinem Alter pensionirt werde und habe dann noch eine Frau, so lasse sich schon daraus schließen, daß dieselbe eben nicht kränklich sein werde. Ueberdies könne von einer principuellen Benachtheiligung eines Theils der Interessenten gegen andere gar keine Rede sein, da jeder pflichtige Versicherer in die Lage kommen könne, pensionirt zu werden und dann die Rückvergütung für sich in Anspruch zu nehmen. Der Ausschuss gebe dem, dessen Dienst-einkommen vermindert sei, zwei Eventualitäten, entweder das Ganze fortzubezahlen, oder, den wohlverordneten Anspruch auf eine höhere Pension für seine Wittve ohne Entschädigung aufzugeben. Er könne darin nur Härten erblicken. Im Ausschussbericht sei noch gesagt, daß der Gesetzentwurf auch den aus dem Staatsdienst Tretenden nicht unbedingt die Rückvergütung gewähre. Bei diesen liege aber die Sache wesentlich anders. Mit dem Austritte aus ihrer dienstlichen Stellung seien sie nicht eigentlich mehr pflichtige Interessenten; sie träten vielmehr in die Kategorie der freiwilligen Interessenten über, und blieben aus besonderer Rücksicht in der Beamten-Wittwencasse, würden aber, wenn sie nicht weiter bezahlen, ohne Weiteres ausgeschlossen. Er könne es daher nicht für passend halten, wenn diese Interessenten in dem Ausschussantrage mit den pflichtigen zusammengestellt werden, und daher nur den Entwurf empfehlen.

Berathung geschlossen.

Berichterstatter **Selkman II.**: Die Motive, von denen der Ausschuss geleitet, seien im Berichte hervorgehoben. Er könne die Sache nicht so auffassen, als habe die Cassé gar keinen Nachtheil dabei, wenn man den Entwurf annehme. Der Nachtheil liege darin, daß das Princip, nach welchem alle pflichtigen Interessenten nach Verhältniß ihres Dienst-einkom-

mens einsetzen müssen, verlassen werde, indem der Entwurf es den hier fraglichen Personen freilasse, ob sie das bisherige Quantum beibehalten oder eine Herabsetzung verlangen wüßten. Lasse man mit der Verminderung des Dienst Einkommens auch stets eine entsprechende Herabsetzung der Pflichtquantia eintreten, so sei gegen die Rückvergütung nichts zu erinnern. Wenn man aber, wie der Entwurf und der Ausschuss vorschläge, die Herabsetzung von dem freien Willen des Einzelnen abhängig mache, so werde durch den Ausschluß der Rückvergütung der Nachtheil der Casse ausgeglichen.

Der Antrag Nr. 23 wird abgelehnt, die betreffende Stelle des Entwurfs angenommen.

Antrag Nr. 24.

Abg. **Strackerjan II.**: Mit dem Ausschufsantrage zu Art. 14 §. 2 c. sei er einverstanden, nicht so betreffs der lit. d. Er halte dafür, daß, wenn ein Staatsdiener, der unter 250 \mathcal{R} Gehalt habe, sich bei der Wittwen-Casse betheiligen wolle, derselbe allerdings die im Art. 21 §. 2 geforderten Atteste beibringen müsse; aber er möchte einem solchen gern den Eintritt dadurch erleichtert sehen, daß er, wenn er beigetreten, ganz wie ein Pflichtiger behandelt werde und nicht nur den Rabatt genieße, sondern eintretenden Falls auch an der Dividende Theil habe. Er glaube, daß diesen Staatsdienern eine solche Berechtigung ohne nennenswerthen Nachtheil für die pflichtigen gewährt werden könne. Er stelle den Antrag: Im Art. 14 §. 2 d. werde statt der Worte „bei ihrem Dienstantritt (Zeile 4) u. s. w. bis Beibringung derselben“ (Zeile 8) gesetzt: „nach Beibringung der im Art. 21 §. 2 vorgeschriebenen Eingaben.“

Berathung geschlossen.

Berichterstatter **Selkman II.**: Ueber den eingebrachten Antrag könne er, da derselbe im Ausschuss nicht zur Sprache gekommen sei, nur seine persönliche Ansicht äußern; daß die Bedenken des Ausschusses durch denselben völlig beseitigt werden, glaube er nicht. Das Princip werde durchbrochen, wenn diese Leute die Wahl haben, einzutreten oder nicht, während die Uebrigen dazu verpflichtet seien. Jedoch halte er es, da sie nach dem Antrage stets die allgemeinen Gesundheitsatteste beibringen sollten, nicht mehr für so bedenklich, denselben den Eintritt zu gestatten, um sie auf diese Weise an den Vortheilen des Rabatts theilnehmen zu lassen, und werde er für seine Person für den Antrag des Abg. **Strackerjan II.** stimmen.

Der Ausschufsantrag Nr. 24, die Bestimmungen unter c. und d. des Art. 14 §. 2 zu streichen, kommt getheilt zur Abstimmung und zwar zuerst bezüglich lit. c. Der Antrag wird angenommen. Hierauf kommt der Antrag des Abg. **Strackerjan II.** zur Abstimmung und wird angenommen, desgleichen endlich die lit. d. des Entwurfs mit dieser Modification.

Ueber die Anträge 25 und 26 wird die Abstimmung ausgesetzt. Antrag Nr. 27 wird angenommen, desgleichen der Entwurf mit dieser Modification; desgleichen Antrag 28 nachdem statt „beantragten“ gesetzt ist „beschlossenen“).

Zu Art. 15 (Antrag Nr. 29 ff.)

Reg.-Commissair **Becker**: Nach dem Ausschufsantrage sollen die Pflichtigen, welche Zulage erhalten haben und deshalb ihr Pflichtquantum vergrößern müssen, von der Anzeige dieses Umstandes entbunden sein. Diesem Antrage stehen erhebliche Bedenken entgegen. Falls eine solche Anzeige versäumt werde, treffen dem, der mit dem Beitrage im Rückstande sei, harte Strafen. Derselbe solle die Rückstände mit 5 % Zinsen und mit Brüchen nachzahlen, für die Rückstände werde ihm keine Rabatterhöhung, keine Dividende bezahlt werden können. Der Ausschuss habe dies nicht berücksichtigt; die zur Rabatterhöhung und Dividenden zur Verfügung stehenden Summen seien schon zur Auszahlung gekommen, wenn die Rückstände einkämen. Die Strafe sei mithin sehr hart, das Vergehen dagegen sehr gering. In den meisten Fällen werde sich der Versäumer auf die Anzeige seiner Dienstbehörde verlassen. Er würde oft nicht wissen, was er einzuzahlen habe, und nichts Befremdendes darin finden, wenn ihm nur seine seitherigen Beiträge vom Gehalt abgezogen würden. Mit der Erhöhung des Dienst Einkommens gebe man dem Angestellten einen Anspruch auf erhöhte Pension. Werde die Anzeige nun versäumt, so könne dies leicht der Casse zum Nachtheil gereichen, da die Frau jedenfalls die erhöhte Pension beanspruchen werde, stürbe sie aber vor dem Mann, so würden der Casse die erhöhten Beiträge meistens verloren gehen.

Gebe man der Wittve eines pflichtigen Interessenten auch bei Versäumung der Anzeige den Anspruch auf die höhere Pension, so könne man dem Interessenten auch die Verpflichtung, sich zu melden, auferlegen, und nur dann erscheine die Strafe als eine angemessene.

Berathung geschlossen.

Berichterstatter **Selkman II.**: Die Bemerkungen des Herrn Reg.-Commissairs bezögen sich nur auf den seltenen Fall, wenn die Dienstbehörde die Erhöhung des Dienst Einkommens nicht angezeigt habe. Eine solche Versäumung sei kaum zu erwarten. Um einen solchen möglichen Fall zu vermeiden, sollen nun nach dem Entwurf die Beamten sich die Bescheinigung kommen lassen und dieselben dann wieder zurückschicken. Es würden nur unnütze Kosten dadurch entstehen, und schlage daher der Ausschuss vor, daß die Dienstbehörde unmittelbar die fragliche Anzeige bei der Wittwen-casse machen solle. Die vom Reg.-Commissair geäußerten Bedenken theile der Ausschuss nicht. Sollte die Dienstbehörde auch die Anzeige versäumen, so würde die Gefahr nicht so groß sein. Der Ausschuss schlage nämlich vor, daß die Beiträge durch Abzüge von den Gehältern entrichtet werden sollen. Der Beamte würde dann schon an der Summe des empfangenen Gehalts sehen können, ob die Anzeige gemacht sei oder nicht, und könne er dann ja noch selbst die Gehaltserhöhung anzeigen, um etwaige Nachtheile, welche der Herr Reg.-Commissair angedeutet habe, von sich abzuwenden. Uebrigens werde ihr Derjenige, welcher die dienstliche Anzeige pflichtwidrig unterlassen habe, auch wegen allen Schadens haften. Auch jetzt werde der Wittwencasse von den Dienst-

behörden Mittheilung der Gehaltserhöhung gemacht, und häufig seien auch die Beamten der Wittwencasse so freundlich, wenn Jemand sich zu melden habe, denselben darauf aufmerksam zu machen. Gefährlich halte er den Ausschußantrag also durchaus nicht.

Auf Wunsch des Reg.-Commissairs Becker wird die Berathung wieder eröffnet.

Reg.-Commissair **Becker**: Die Fälle, wo die Meldung versäumt werde, seien nicht so selten. Trotzdem, daß jetzt, wie der Abg. Selkman II. bemerkt, von zwei Seiten Anzeige gemacht werde, kommen doch öfters Fälle der Versäumung vor. Es müsse daher die Verpflichtung beibehalten werden.

Berathung geschlossen.

Antrag 29 angenommen mit 18 gegen 16 Stimmen, 30 aufgesetzt. Der Antrag Nr. 31 wird vom Berichterstatter Namens des Ausschusses (nach Annahme des Antr. des Abg. Strackerjan II. zum Art. 14 §. 2 d.) zurückgezogen und der Antrag Nr. 32 nach Umänderung dahin, daß er nunmehr laute: „Im §. 6 werden die littr. c., f. und i. gestrichen“, angenommen.

Die Anträge Nr. 33 und 34, letzterer nach Hinzufügung der Worte „und beschlossenen“ hinter „beantragten“ und der Art. 15 mit den vorgenommenen Aenderungen werden zusammen zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Die Berathung wird wegen vorgerückter Zeit abgebrochen. Der Präsident bestimmt die Frist zur Einbringung von Anträgen für die 2te Lesung der Gesetze, betreffend das Gewerbe und das Notariat, auf Donnerstag, den 21. März Abends 9 Uhr.

Nächste Sitzung Mittwoch, den 20. März Vormittags 11 Uhr.

Tagesordnung derselben:

- 1) Fortsetzung der heute abgebrochenen Berathung.
- 2) Bericht des Justiz-Ausschusses, betreffend den mit Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 4. Februar d. J. vorgelegten Gesetzentwurf zu Art. 38, 39, 202 und 223 des Strafgesetzbuchs.

Schluß der Sitzung 1 1/4 Uhr Nachmittags.

Die Berichterstatter:

Bartel und v. Buttell.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

